

Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Lancken-Granitz

-Fremdenverkehrsabgabesatzung-

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650), der staatlichen Anerkennung als Erholungsort vom 22.01.2001 und dessen Ergänzung vom 15.06.2007 durch das Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 nachfolgende Fremdenverkehrsabgabesatzung erlassen:

§ 1

Zweck der Fremdenverkehrsabgabenerhebung

1. Die Gemeinde Lancken-Granitz ist als Erholungsort staatlich anerkannt.
2. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen wird eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben.

§ 2

Fremdenverkehrsabgabepflichtiger Personenkreis / Haftung

1. Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Lancken-Granitz unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
2. Die Abgabepflicht besteht auch dann, wenn die betreffenden selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz (Betrieb) nicht in der Gemeinde Lancken-Granitz haben, aber in der Gemeinde vorübergehend erwerbstätig sind.
3. Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
4. Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3
Entstehen der Fremdenverkehrsabgabepflicht, Stichtag für die Festsetzung, Erhebungsform

1. Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der die Abgabeschuld auslösenden Tätigkeit.
2. Die Fremdenverkehrsabgabe wird nach den Verhältnissen am 01.05. des Jahres, für das die Veranlagung erfolgt, festgesetzt.
3. Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Lancken-Granitz bis zum 15.07. eines jeden Jahres unaufgefordert die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Angaben, auch die Veränderung der Bemessungsgrundlage des Vorjahres gemäß § 6 mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, werden Berechnungsgrundlagen geschätzt. Beim Vorliegen von unveränderten Berechnungsgrundlagen ist die Gemeinde Lancken-Granitz berechtigt, die vorhandenen Berechnungsgrundlagen des Vorjahres zu übernehmen und auf die Abgabe einer Erklärung zu verzichten.
4. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und an die Gemeinde Lancken-Granitz in einer Summe zu zahlen. Die Fremdenverkehrsabgabe ist eine Bringschuld.

§ 4
Befreiung von der Fremdenverkehrsabgabe

Von den Abgaben befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen.

§ 5
Bemessungsgrundlage und Höhe der Fremdenverkehrsabgabe

	Abgabeschuldner	Berechnungsgrundlage	Jahresabgabesatz
1.	alle natürlichen und juristischen Personen, wie Inhaber von Hotels, Pensionen und alle Personen, die an Kurgäste oder Erholungssuchende Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen und sonstige Schlafgelegenheiten an kurabgabepflichtige Personen vermieten bzw. gegen sonstigen Entgeltausgleich überlassen (Beherberger)	nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden; je Bett	12,75 €
2.	Inhaber von Schank-, Gast-, Café- oder Speisewirtschaften	Anzahl der vorhandenen Außen- und Innenplätze; je Sitzplatz	2,55 €
3.	Inhaber von Ladengeschäften Kiosken, Verkaufsständen oder mobilen Verkaufs- und Imbisswagen, Einzelhandel	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsflächen; je m ²	0,76 €

4.	Makler, Verkäufer und Vermittler von Immobilien, Zimmern, Appartements und Ferienwohnungen sowie Versicherungen	nach der Anzahl der beschäftigten Personen ~ für den Inhaber ~ jede weitere beschäftigte Person	50,98 € 25,49 €
5.	Inhaber von Reparaturwerkstätten, wie Kfz-Reparatur, Fahrradreparaturservice und ähnliche	nach der Anzahl der beschäftigten Personen ~ für den Inhaber ~ jede weitere beschäftigte Person	31,86 € 19,12 €
6.	Inhaber von Handwerksbetrieben, wie Tischlerei, Maler, Elektroinstallation, Baubetriebe, Installateure	nach der Anzahl der beschäftigten Personen ~ für den Inhaber ~ jede weitere beschäftigte Person	50,98 € 25,49 €
7.	Fischereibetriebe	nach der Anzahl der beschäftigten Personen ~ für den Inhaber ~ jede weitere beschäftigte Person	31,86 € 19,12 €
8.	Verleiher von Fahrrädern	nach der Anzahl der auszuleihenden Fahrräder; je Fahrrad	2,50 €
9.	Masseure, Kosmetiker, Fußpflege, kosmetische Behandlungen, Pflegedienst und ähnliche	Nach der Anzahl der beschäftigten Personen ~ für den Inhaber ~ jede weitere beschäftigte Person	38,24 € 25,49 €
10.	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Berater in Lohnsteuerhilfe, Unternehmensberater	nach der Anzahl der beschäftigten Personen ~ für den Inhaber ~ jede weitere beschäftigte Person	50,98 € 25,49 €
11.	Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Winterdienst, Strandreinigung, Grünflächenpflege, Hausmeistertätigkeiten	nach der Anzahl der beschäftigten Personen ~ für den Inhaber ~ jede weitere beschäftigte Person	31,86 € 19,12 €
12.	Vercharterer von Booten, Wartungs-, Reparatur- und Pflegeservice an Booten	nach der Anzahl der beschäftigten Personen ~ für den Inhaber ~ jede weitere beschäftigte Person	31,86 € 19,12 €

§ 6 Begriffsbestimmungen

1. Fremdenbetten im Sinne des § 5 Ziffer 1 sind alle an kurabgabepflichtige Personen vermietete Schlafgelegenheiten, also auch Notbetten, Couchen und Liegen, ferner die so genannten eigenen Betten - wenn sie vermietet werden, sowie Schlafplätze in Wohn- und Campingwagen und alle anderen vertraglich oder vertragslos überlassenen Übernachtungsmöglichkeiten mit Entgeltausgleich oder Kostenbeteiligung.
2. Werden in einer Betriebsstätte im Sinne des § 5 Ziffer 2 verschiedene Betriebsarten ausgeübt (z. B. Hotelvermietung von Betten und Gaststätte), so erfolgt die Berechnung der Abgabe für jede Betriebsart gesondert.

§ 7 Verwendung und Speicherung von Daten

1. Der BgA Tourist-Information Lancken-Granitz ist befugt, auf der Grundlage von

- a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b) eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben
- ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten.
2. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist der BgA Tourist-Information Lancken-Granitz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind zu erheben.
 3. Der BgA Tourist-Information Lancken-Granitz ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe der DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Stralsund, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei dem Amt Mönchgut-Granitz befugt. Der BgA Tourist-Information Lancken-Granitz darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.
 4. Die Daten dürfen vom BgA Tourist-Information Lancken-Granitz nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

§ 8

Zuständigkeiten des Amtes Mönchgut-Granitz und des BgA Tourist-Information Lancken-Granitz

1. Das Amt Mönchgut-Granitz übernimmt im eigenen Namen die Berechnung und Einziehung bzw. Entgegennahme der Fremdenverkehrsabgabe (fremde Rechte) für die Gemeinde Lancken-Granitz entsprechend der §§ 125 Abs. 1, 127 Abs. 1 und 2, sowie § 138 Abs. 2 KV M-V
2. Die Gemeinde richtet einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) als weisungsabhängige und selbständige Verwaltungshelferin der Gemeinde Lancken-Granitz ein. Dieser trägt die Bezeichnung „BgA Tourist-Information Lancken-Granitz“.
3. Der BgA Tourist-Information Lancken-Granitz ist befugt und verpflichtet, die ihn nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben auszuführen und Rechte in Anspruch zu nehmen. Das Amt Mönchgut-Granitz kann sich des BgA Tourist-Information Lancken-Granitz zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 bedienen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften der Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben

zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

3. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - der nach § 3 Abs. 1 entstandenen Fremdenverkehrsabgabepflicht die Fremdenverkehrsabgabe nicht entrichtet;
 - § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.
4. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.
5. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3 sowie die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.
6. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Leiter der Verwaltung derjenigen Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1. Diese Fremdenverkehrsabgabensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsabgabensatzung vom 18.03.2011, zul. geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.03.2020 außer Kraft.

Lancken-Granitz, den **11. DEZ. 2024**

W. Wolff
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

